

Haftpflichtversicherungsvertrag

zwischen

Thüringer Ehrenamtsstiftung

Löberwallgraben 8

99096 Erfurt

und

SV Sparkassenversicherung

Bonifaciusstraße 18

99084 Erfurt

Präambel

- 1) Mit der Thüringer Ehrenamtsversicherung setzt die Landesregierung Thüringen, zusammen mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung und der SV Sparkassenversicherung, ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung – mit der Ermunterung zum freiwilligen Engagement in unserer Gesellschaft.

- 2) Mit dem Haftpflichtversicherungsvertrag stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung einen risikogerechten Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht für ehrenamtlich Tätige im Freistaat Thüringen bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen aller Art. Der Freistaat Thüringen will mit der Landesversicherung vor allem rechtlich unselbstständigen Initiativen und Vereinigungen Versicherungsschutz gewähren. Er geht davon aus, dass rechtlich selbstständige Vereinigungen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Haftpflichtversicherung

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe 2008, den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm); den Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von staatlich übertragenen, hoheitlichen Ehrenämtern, wirtschaftlichen oder sozialen Ehrenämtern sowie sonstiger freiwilliger verantwortlicher Tätigkeit in Vereinigungen aller Art (RBE-Ehrenamt Thüringen), Ausgabe November 2007, in der jeweils geltenden Form, sowie diesem Haftpflichtversicherungsvertrag.

- 2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen den übrigen Bestimmungen voraus. Ebenso gehen die Besonderen Bedingungen den Allgemeinen Bedingungen voraus.
- 3) Die Haftpflichtversicherung betrifft auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die Dritte gegen den Versicherten geltend machen.

§ 2 Versicherte Personen / Versichertes Risiko

- 1) Durch diesen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert die Thüringer Ehrenamtsstiftung das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko von ehrenamtlich Tätigen im Freistaat Thüringen bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen aller Art.
- 2) Ehrenamtlich im Sinne dieses Vertrages ist das im Auftrage einer Vereinigung freiwillige, unentgeltliche Handeln eines Einzelnen im gemeinnützigen Bereich. Beispielhaft dafür ist die „Freiwilligenarbeit“ oder das „bürgerliche Engagement“. Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung steht nicht im Widerspruch zum unentgeltlichen Handeln.
- 3) Vereinigung ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.
- 4) Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Tätigkeit im Freistaat Thüringen ausgeübt wird oder vom Freistaat Thüringen ausgeht. Das ist in der Regel bei Freizeit- oder Ferienmaßnahmen, Exkursionen oder bei die Landesgrenze übergreifenden Veranstaltungen und Aktionen der Fall.

- 5) Für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen in rechtlich selbstständigen Vereinigungen, die sich zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, besteht nur dann Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko, wenn für die Vereinigung kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist.
- 6) Von der Versicherung nicht erfasst sind:
- Gefälligkeitshandlungen (z B. Einkaufen für die kranke Nachbarin)
 - familiäre Hilfe (z. B. Pflege eines Familienangehörigen)
 - Arbeitnehmer, Praktikanten, Aushilfen
 - Vereine, Institutionen
 - Betreute, Teilnehmer an Veranstaltungen etc., die nicht ehrenamtlich engagiert sind.

§ 3 Versicherte Leistungen

- 1) Versichert werden 2.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden, 100.000,00 EUR für Vermögensschäden.
- 2) Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme(n).

§ 4 Subsidiaritätsklausel

- 1) Soweit für einen Versicherten anderweitig Versicherungsschutz besteht, bspw. über eine Haftpflichtversicherung der Vereinigung oder eine eigene private Haftpflichtversicherung, geht dieser dem hier bestehenden Versicherungsschutz vor.

- 2) Den Vereinigungen wird empfohlen, zur Vervollständigung ihres Versicherungsschutzes eine Vereinshaftpflichtversicherung (bei Bedarf unter Einschluss von Tätigkeitsschäden) sowie – sofern benötigt – für Veranstaltungen jeweils Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abzuschließen.
- 3) Die versicherten Personen sind im Leistungsfall verpflichtet, über ihre oder zu ihren Gunsten bestehende Haftpflichtversicherungen Auskunft zu geben.

§ 5 Service / Schadenregulierung

Die Serviceleistungen und der Schadenservice werden von den Mitarbeitern der SV Sparkassenversicherung in Thüringen erbracht.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Beitrag für die Haftpflichtversicherung beträgt jährlich

12.000 EUR,

zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer von derzeit 19 %.

- 2) Der Versicherer ermittelt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres einen Überschuss / Verlust für das abgelaufene Versicherungsjahr (Ermittlungszeitraum) wie folgt:

Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres werden die Schadenzahlungen und Schadenreserven zu Schadenfällen, die in dem Versicherungsjahr gemeldet wurden, den Beitragszahlungen (ohne Versicherungssteuer) – nach Abzug einer Verwaltungskostenpauschale von 15 % - gegenübergestellt.

Beträgt der Anteil der Schadenzahlungen und der Schadenreserven am Beitrag (abzüglich der Verwaltungskostenpauschale) weniger als 40 %, so erhält der Versicherungsnehmer eine Betragsrückzahlung in Höhe von 600 EUR.

Ein etwaiger Verlust wird auf den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen.

- 3) Auf die Möglichkeit der Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 15 AHB wird hingewiesen.

§ 7 Beginn/Laufzeit

- 1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag beginnt am 15. 03. 2008, 12.00 Uhr und wird bis zum 15. 03. 2011, 12.00 Uhr geschlossen (3 Jahre).
- 2) Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Rahmenvertrages gekündigt wird.

Erfurt, den _____

Thüringer Ehrenamtsstiftung

Erfurt, den _____

SV Sparkassenversicherung
